

## **Verfahren und Ziele für die langfristige naturschutzfachliche Entwicklung und Sicherung der Flächen des Nationalen Naturerbes**

Liegen verbindliche naturschutzfachliche Leitbilder der obersten Naturschutzbehörden der Länder zum Zeitpunkt der Übertragung für die jeweiligen Übertragungsflächen nicht vor, werden diese innerhalb von zwei Jahren nach der Flächenübertragung von den Flächenempfängern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entwickelt. Diese Leitbilder sind Gegenstand der vertraglichen Flächenübertragung. Eine Modifizierung der naturschutzfachlichen Zielvorstellungen ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit möglich.

Für alle großflächigen oder in Verbund mit anderen Schutzgebietsflächen stehenden Liegenschaften sind in Orientierung an die Leitbilder im Zeitraum von bis zu fünf Jahren flächendeckende Pflege- und Entwicklungspläne mit der Zielstellung Nationales Naturerbe zu erarbeiten und von den Flächenempfängern umzusetzen. Bestehende naturschutzfachliche Leitbilder und Pflege- und Entwicklungspläne (ggf. auch andere bestehende Fachplanungen) sind - falls erforderlich - innerhalb von zwei Jahren, an die verbesserten Rahmenbedingungen des Nationalen Naturerbes anzupassen.

Das konkrete Management der Flächen ist an den jeweiligen naturschutzfachlichen Leitbildern der einzelnen Flächen sowie den verbindlichen Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, Management- oder Pflege- und Entwicklungspläne auszurichten. Dies gilt für die Erhaltung, die Verbesserung und die Wiederherstellung der quantitativen und qualitativen naturschutzfachlichen Merkmale von Flächen des Nationalen Naturerbes.

Zur Gewährleistung eines langfristigen, qualitativ hochwertigen Zustandes der Übertragungsflächen behält sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Querschnittsevaluierung einzelner Gebiete des Nationalen Naturerbes vor.

Der künftigen Flächenbehandlung durch die Flächenempfänger liegen folgende naturschutzfachlichen Kriterien zugrunde:

- 1 Die Zielstellungen des Nationalen Naturerbes betreffen insbesondere Naturwaldentwicklung, Offenlandmanagement sowie Auen-, Moor- und Gewässerentwicklung:

1.1 In Waldbereichen werden bisherige ökonomisch orientierte Nutzungskonzepte nicht fortgeführt. Sofern sich Waldbereiche für die Ausweisung als ungenutzter Naturwald (z. B. Naturwaldzellen, Naturwaldreservate oder andere vergleichbare Schutzkategorien des Prozessschutzes), als Wildnisgebiete oder für Prozessschutz eignen, ist mit dem Zeitpunkt der Flächenübertragung keine weitere Nutzung in diesen Flächen mehr vorzusehen, und forstliche Maßnahmen sind einzustellen. In den übrigen Wäldern kann eine naturgemäße Nutzung unter Einhaltung der von FSC- bzw. Naturland vorgeschriebenen Kriterien so lange stattfinden, bis die Überführung in Prozessschutz und damit die Einstellung aller forstlichen Maßnahmen naturschutzfachlich sinnvoll ist. Maßnahmen in Waldbeständen, die durch bestimmte Nutzungen erhalten werden sollen (z. B. Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder), bleiben davon ebenso ausgenommen wie Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Leitbilder werden für die einzelnen Liegenschaften quantifizierte Zielgrößen zur vollständigen waldbaulichen Nutzungsaufgabe für verschiedene Zeitpunkte dargestellt. Eckpunkte sind:

- a Die Ziel-Waldbilder der Liegenschaften orientieren sich an der potentiell natürlichen Vegetation.
- b Sofort aus der Nutzung gehen Laubwälder bei einem Anteil von  $> 90\%$  standortheimischer Baumarten sowie Kiefernbestände, die älter als 100 Jahre sind und im Bestand einen Bestockungsgrad von  $\leq 0,6$  aufweisen.
- c In anderen Waldbereichen können zur Erhöhung ihrer Naturnähe geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, um die standortheimische Baumartenzusammensetzung der Ziel-Waldbilder unter Ausnutzung der Naturverjüngung standortheimischer Baumarten beschleunigt zu erreichen. Im Zuge der Entwicklungssteuerung wird besonders die Struktur der Waldbestände verbessert, wobei eine standortheimische Artenvielfalt, erweiterte Höhen- und Durchmesserspreiten der Bäume, Baumgruppen und einzelne Bestandeslücken das Ziel sind.
- d Nicht standortheimische Baumarten werden bevorzugt entnommen, ihre weitere Verjüngung und Verbreitung möglichst verhindert.
- e Waldinnen- und Waldaußensäume werden als strukturell wertvolle Lebensräume bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung besonders berücksichtigt.

- f Liegendes und stehendes Totholz verbleibt in den Waldbeständen. Horst- und Höhlenbäume werden erhalten.
- g Pflanzungen werden in der Regel nicht mehr durchgeführt.
- h Die Waldbrandgefährdung und die Bedrohung durch Schadinsekten der großflächig von Kiefern geprägten Waldbestände sind hervorzuheben. Eine Entscheidung über die Reaktion auf entsprechende Ereignisse wird im Einzelfall nach eingehender Abwägung aller Chancen und Risiken in Abstimmung mit den örtlichen Naturschutzbehörden getroffen.
- i Auf den Flächen des Nationalen Naturerbes wird ein störungsarmes Schalenwildmanagement durchgeführt, welches ausschließlich auf die Erfüllung der naturschutzfachlichen Ziele ausgerichtet ist. Sofern die Flächen keinen Eigenjagdbezirk bilden, wird im Rahmen der jagdrechtlichen Möglichkeiten auf die Erfüllung dieser Ziele hingewirkt.

Spätestens 20 Jahre nach Übernahme der Flächen werden mindestens 80% der Wälder ganz aus der Nutzung ent- und der Naturentwicklung überlassen. Sofern dieser Prozentsatz nicht bereits durch die Bestände erreicht wird, die die Vorgaben der Buchstaben a und b erfüllen, werden weitere Flächen im fehlenden Umfang der Naturentwicklung überlassen, die den höchsten Erfüllungsgrad in Bezug auf diese Kriterien erreichen.

- 1.2 In **Offenlandökosystemen** ist je nach Biotoptyp, Leitbild und Zielstellung die Biotopentwicklung mit dem Ziel der Entbuschung bzw. Pflege oder Nutzung mit dem Ziel des Erhalts wertvoller, geschützter oder gefährdeter Offenlandökosysteme zu gewährleisten. Insbesondere auf den ehemaligen militärischen Übungsplätzen und in Bergbaufolgelandschaften sind je nach naturschutzfachlicher Zielstellung bzw. den Vorgaben von Schutzgebietsverordnungen und Pflege- und Entwicklungsplanungen neben den Maßnahmen zur Erhaltung des Offenlandes (inkl. seiner Pflege) auch frühe Sukzessionsstadien zu erhalten und freie Sukzession bzw. natürliche Dynamik zuzulassen. Die konkreten Vorgaben regeln die zu erstellenden Leitbilder.
- 1.3 In **Mooren, Auen und an Gewässern** (einschließlich Küstenüberflutungsräumen) hat in gestörten ehemals grundwassernahen Ökosystemen eine Biotoplenkung u. a. mit dem Ziel der Verbesserung des Wasserhaushaltes oder der Gewässerstrukturgüte bzw. -qualität zu erfolgen. Leitbild ist grundsätzlich die natürliche Überflutungsdynamik sowie das Erreichen der Gewässergüteklasse I sowie der Gewässerstrukturklasse 1 (bis 2), wobei Ausnahmen (z. B. in Berg-

baufolgelandschaften) möglich sind. Die Veränderung von Gewässern einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche entgegen dem jeweiligen Schutzzweck/-ziel ist auszuschließen. Sämtliche Nutzungen der Gewässer sind nach dem Auslaufen befristeter Pacht- und Nutzungsverträge auszuschließen bzw. in Übereinstimmung mit den Naturschutzzielsetzungen naturschutzverträglich zu gestalten. Die konkreten Vorgaben regeln die zu erstellenden Leitbilder.

- 2 Den Zielen des Nationalen Naturerbes entgegenstehende Nutzungen, Maßnahmen oder Vorhaben sind auf den Übertragungsflächen zu unterbinden. Bestehende Pacht-, Miet- oder Gestattungsverträge sind daraufhin zu überprüfen und, sofern möglich, anzupassen oder vorzeitig zu beenden. Nach Auslaufen bestehender Pachtverträge finden keine den formulierten Zielen des Nationalen Naturerbes entgegenstehenden Nutzungen mehr statt.

Beeinträchtigungen der Gebietsentwicklung sind zu vermeiden und land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen auf die vereinbarten Zielstellungen hin auszugestalten. Intensiver Ackerbau, intensive Grünlandwirtschaft, intensive Forstwirtschaft, Aufforstungen (außer im Einzelfall zur leitbildkonformen Entwicklung naturnaher Bestände), Anpflanzung von Sonderkulturen (z. B. Energieplantagen, Weihnachtsbaumkulturen) und intensive Gewässerunterhaltung sind zurückzuführen und kurz- bis mittelfristig zu beenden. Die konkreten Vorgaben regeln die zu erstellenden Leitbilder.

- 3 Die übertragenen Flächen des Nationalen Naturerbes sind auf Dauer an den Zweck der Übertragung gebunden. Die Zweckbindung für Naturschutz jedes einzelnen Grundstückes ist im Grundbuch dinglich zu sichern. Ferner ist dinglich zu sichern, dass die Grundstücke ohne Zustimmung des BMF und des BMU weder veräußert noch einer anderen Nutzung zugeführt werden dürfen.

Eine weitere Verpachtung übertragener Flächen zur Sicherung des naturschutzfachlichen Managements ist ausschließlich zum Erreichen der Naturschutzziele vorzusehen. Fallen Einnahmen aus der Verpachtung bzw. dem Management der übertragenen Flächen an, sind diese ausschließlich für Erhalt, Entwicklung, Betreuung und Unterhalt der Flächen des Nationalen Naturerbes sowie das auf diesen Flächen durchgeführten Monitoring zu verwenden. Überschüsse sind an den Bund abzuführen.